

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Firma Corning GmbH für die Installation und Betrieb eines Nachbrenners für Trocknerabluft der Verstopfungslinie 6 am Standort Kaiserslautern, Flurstück 4850/143, Carl-Billand-Straße 1, 67661 Kaiserslautern, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben (Installation und Betrieb eines Nachbrenners für Trocknerabluft der Verstopfungslinie 6) fällt in den Bereich des UVPG und gemäß Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Auch bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit und Zusammenwirken wurden keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert.

Damit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kaiserslautern, 30.04.2024
gez. Manuel Steinbrenner, Beigeordneter